

Sponsoringvertrag

Zwischen dem Verein zur Koordination sozialer Aufgaben in Germering e.V. /
Germeringer Insel
nachfolgend „Verein“ genannt

vertreten durch den Ersten Vorsitzenden Andreas Haas

und

dem _____(Unternehmen)
nachfolgend „Sponsor“ genannt

vertreten durch

Präambel

Der Verein ist Betreiber und Träger des **Café Zenja** und verfügt über alle mit dem Betrieb des Cafés zusammenhängenden Werbe-, Marketing- und Lieferrechte.

Der Sponsor tritt als Co-Sponsor des Café Zenja auf.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Autorisierung des Sponsors als Co-Sponsor des Café Zenja.

§ 2 Leistungen des Vereins

Der Verein räumt dem Sponsor während der Laufzeit des Vertrages folgende Rechte ein:

Variante I:

1. Recht, sich als „Offizieller Co-Sponsor“ des Café Zenja zu bezeichnen und diese Bezeichnung im Rahmen der Marktkommunikation, z.B. auf Geschäftspapieren, in Anzeigen, in Pressemitteilungen, in Geschäftsberichten sowie in Kundenmitteilungen zum Zwecke der Eigenwerbung zu nutzen. Zur Nutzung des Vereins- bzw. Café-Logos zu Zwecken der Eigenwerbung ist der Sponsor ebenfalls berechtigt.
2. Einbindung des Sponsorenlogos auf der Startseite des Internetauftritts des Café Zenja (eingebunden in einem sog. „Karussell“), mit der Möglichkeit, einen Link auf die Homepage des Sponsors zu setzen.

Variante II:

1. und 2. wie Variante I
und zusätzlich Einbindung des Unternehmenslogos des Sponsors in folgende Drucksachen des Café Zenja: Handzettel/Flyer, Speisekarte, Veranstaltungsplakate

Alle Maßnahmen und Tätigkeiten des Vereins, bei denen der Name bzw. Wort-/Bildmarken des Sponsors verwendet werden, sind durch diesen vorab freizugeben.

Alle Maßnahmen und Tätigkeiten des Sponsors, bei denen der Name bzw. das Logo des Café Zenja verwendet werden, sind vom Café Zenja vorab freizugeben.

§ 3 Leistungen des Sponsors

Als Gegenleistung für die in § 2 genannten Leistungen des Vereins zahlt der Sponsor für Variante I jährlich einen Betrag von € 500.-- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und für Variante II jährlich einen Beitrag von € 1000.-- zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Der Sponsor wählt die

Leistungen der Variante I

Leistungen der Variante II

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Die Zahlung erfolgt jeweils nach Rechnungsstellung durch den Verein innerhalb von zwei Wochen ab Rechnungsdatum auf das für den Verein geführte Konto bei der Sparkasse Fürstentfeldbruck
IBAN: DE DE11 7005 3070 0031 9378 65
BIC: BYLADEM1FFB

Alle Werbemittel (Name, Logo etc. in digitaler Form) sind dem Verein vom Sponsor rechtzeitig zu einem von dem Verein vorgegebenen Termin zu übergeben.

§ 4 Vertragsdauer

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am _____
und beträgt ein Jahr.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vom Verein oder vom Sponsor mit einer Frist von jeweils drei Monaten zum Ende des laufenden Vertragsjahres gekündigt wird.

§ 5 Abschluss weiterer Verträge

Der Sponsor ist Co-Sponsor. Der Verein ist berechtigt, Verträge mit weiteren Sponsoren als Co-Sponsoren abzuschließen, auch wenn sie Wettbewerber des Sponsors sind.

Der Sponsor erkennt an, dass der Verein dazu berechtigt ist, mit anderen werbetreibenden Unternehmen, auch wenn es sich um Wettbewerber des Sponsors handelt, während der Laufzeit dieses Vertrages Werbe-, Marketing- oder Lieferverträge abzuschließen, ohne dass hieraus Ansprüche gleich welcher Art gegen den Verein hergeleitet werden können.

§ 6 Kündigung aus wichtigem Grund

Jede Vertragspartei ist dazu berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos zu kündigen. Ein zur fristlosen Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstoßen hat und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist.
- die andere Vertragspartei gegen gesetzliche Vorschriften, die für die Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind, oder gegen die guten Sitten verstoßen hat.
- der Café-Betrieb eingestellt wird, unabhängig vom Grund der Einstellung. In diesem Fall sind bereits gezahlte Gegenleistungen an den Sponsor unverzüglich zurückzuzahlen. Etwaige geldwerte Vorteile aus bereits zustande gekommenen Werbeleistungen sind in Abzug zu bringen. Weitergehende Ansprüche in diesem Zusammenhang, insbesondere Schadensersatzansprüche des Sponsors gegen den Verein werden ausgeschlossen.

§ 7 Wohlverhalten

Beide Vertragspartner verpflichten sich, auf kritische oder herabsetzende Äußerungen über den anderen Vertragspartner, insbesondere im Hinblick auf organisatorische Vorgänge, technische Fragen oder Ähnliches, Dritten gegenüber zu unterlassen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.

§ 8 Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Schriftformverzicht muss schriftlich vereinbart werden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund rechtlich unwirksam sein oder werden bzw. sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung oder die vertragliche Lücke durch eine Regelung zu ergänzen, die die Parteien gewählt hätten, wenn sie den die Unwirksamkeit begründenden Umstand oder die Vertragslücke zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gekannt hätten.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Germering.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten wird Fürstenfeldbruck vereinbart.

Ort, Datum, Name und Unterschrift des Vertreters des Vereins

Ort, Datum, Name und Unterschrift des Vertreters des Sponsors